

Allgemeine Vertragsbedingungen

Kauf- / Finanzierungsvertrag (Typ AP)

1. Verzicht des Käufers, Widerrufsrecht der Kreditgeberin Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines beidseitig unterzeichneten Vertragsdoppels, ohne ein Reugeld bezahlen zu müssen, schriftlich mittels Brief an die Kreditgeberin auf den Vertragsabschluss zu verzichten. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am vierzehnten Tag der Post übergeben wird.

Die Kreditgeberin hat das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Käufer zu widerrufen, sofern die über letzteren einbezogenen Bonitätsauskünfte (z.B. Betriebsauskunft) negativ lauten oder der Kauf- / Finanzierungsantrag unrichtige Angaben enthält.

2. Eigentumsvorbehalt Der Verkauf des Fahrzeugs erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, der sich auf alle Bestandteile, inklusive Zubehör, erstreckt. Die Kreditgeberin als Zessionarin bleibt Eigentümerin des Fahrzeugs bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive Zinsen und allfällige Kosten. Die Kreditgeberin ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im zuständigen Register eintragen zu lassen. Eine Eintragung des Eigentumsvorbehaltes durch die Kreditgeberin wird dem Käufer mit CHF 200.- in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Käufers ist die Kreditgeberin berechtigt, ihr Eigentum am Fahrzeug Dritten (insbesondere Vermieter des Garagenplatzes des Käufers) bekanntzugeben.

Der Käufer ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Fahrzeugs durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung sowie eine Konkurseröffnung umgehend der Kreditgeberin zu melden und das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum der Kreditgeberin am Fahrzeug hinzuweisen. Er trägt alle Kosten, die der Kreditgeberin aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen, soweit er sie verschuldet hat.

Der Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung des Fahrzeugs dieses keinesfalls an Dritte veräussern, verpfänden, vertauschen, vermieten oder verschenken; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat Strafanzeige zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Kreditgeberin berechtigt, im Fahrzeugausweis des Fahrzeugs die Ziff. 178 (Halteverbot) eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, das dazu notwendige Formular des Strassenverkehrsamtes zu unterzeichnen.

Bei einem Domizilwechsel des Käufers verpflichtet sich die Kreditgeberin, die für eine Neuimmatrikulation des Fahrzeugs notwendigen Erklärungen zur Löschung und Erneuerung des Eintrages abzugeben, und der Käufer, die für die Eintragung der Ziff. 178 im neuen Fahrzeugausweis erforderlichen Erklärungen und Unterschriften ohne Verzug zu leisten. Die Kosten der Eintragung bzw. Löschung gehen zulasten des Käufers.

Der Käufer verpflichtet sich ferner, das Fahrzeug nicht für dauernd aus dem Gebiet der Schweiz zu entfernen, es sei denn nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kreditgeberin.

3. Mängel des Fahrzeugs/Sachgewährleistung/Garantie der Verkaufsfirma a) Dem Käufer sind die Garantiebestimmungen der Verkaufsfirma und des Herstellers bzw. die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsregeln sowie die Verjährungsfristen bekannt. Er weiss, dass er diesbezüglich direkt gegen die Verkaufsfirma bzw. den Hersteller vorgehen kann. Die Kreditgeberin haftet gegenüber dem Käufer in keiner Weise für Mängel am Fahrzeug und dadurch entstandene unmittelbare bzw. mittelbare Schäden. Der Käufer verzichtet gegenüber der Kreditgeberin auf die Erhebung irgendwelcher Einreden, die sich auf Mängel am Fahrzeug/Sachgewährleistungsansprüche beziehen.

b) Mängel, die anlässlich der Lieferung des Fahrzeugs festgestellt werden, sind vom Käufer mittels des Übergabeprotokolls bei der Verkaufsfirma zu rügen. Später entdeckte Mängel hat der Käufer mit eingeschriebenem Brief der Verkaufsfirma mitzuteilen. Von allen Briefen ist der Kreditgeberin eine Kopie zu senden. Werden die Mängel nicht behoben, so hat der Käufer die Kreditgeberin erneut, spätestens einen Monat vor Ende der gegenüber der Verkaufsfirma laufenden Verjährungsfrist, schriftlich zu benachrichtigen

c) Vom Käufer erhobene Gewährleistungsansprüche entbinden ihn nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der Kreditgeberin. Insbesondere berechtigen sie ihn nicht, für die Zeit des Ausfalls oder der Leistungsreduktion des Fahrzeugs eine Sistierung oder Ermässigung der monatlichen Raten oder ein Ersatzfahrzeug auf Kosten der Kreditgeberin zu verlangen.

d) Die Verkaufsfirma haftet der Kreditgeberin gegenüber für den jederzeitigen Bestand der an sie abgetretenen Forderungen. Sollte der Käufer gegenüber der Kreditgeberin entgegen lit. a vorstehend Gewährleistungsansprüche, die ihm gegenüber der Verkaufsfirma zustehen, einredeweise geltend machen, so haftet die Verkaufsfirma der Kreditgeberin gegenüber für jeden ihr daraus entstehenden Schaden, d.h. für die Uneinbringlichkeit des Totalkredits zuzüglich Verzugszinsen und Betreibungs-, Gerichts- sowie Anwaltskosten, etc.

4. Occasionsfahrzeuge Sofern es sich bei dem finanzierten Fahrzeug um einen Occasionswagen handelt, erklärt der Käufer, sich persönlich darüber vergewissert zu haben, dass der Wagen sich in tadellosem Zustand befindet und dass der stipulierte Preis dem heutigen Marktwert des Wagens entspricht. Die Verkaufsfirma garantiert, dass dieser unfallfrei ist.

5. Gebrauch und Unterhalt Dem Käufer wird das Fahrzeug auf eigene Rechnung und Gefahr anvertraut. Er verpflichtet sich, dasselbe sorgfältig und ordnungsgemäss zu behandeln und alle notwendigen Service-/Wartungsarbeiten und Reparaturen bei einem offiziellen Markenvertreter termingerecht ausführen zu lassen.

Die Kreditgeberin ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit zu besichtigen und zu diesem Zweck die betreffende Räumlichkeit zu betreten.

6. Obligatorische Mitteilungen/Fälligkeit der Restschuld bei Abreise ins Ausland Der Käufer hat allfällige Adressänderungen der Kreditgeberin mindestens 14 Tage vor dem Umzug schriftlich zu melden. Alle der Kreditgeberin durch den Wohnortwechsel entstehenden Kosten, wie Löschung und Wiedereintragung des Eigentumsvorbehaltes etc. gehen zu Lasten des Käufers.

Allfällige Adressnachforschungen werden dem Käufer mit CHF 50.- pro Brief in Rechnung gestellt (Anpassung des Kostensatzes vorbehalten).

Beabsichtigt der Käufer, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen oder mit dem Fahrzeug für mehr als 2 Monate im Ausland zu verbleiben, hat er dies der Kreditgeberin mindestens einen Monat im voraus schriftlich zu melden. Auf den Zeitpunkt der Abreise ins Ausland hin ist die gesamte Restschuld (inkl. Zins pro rata temporis) sofort zur Zahlung fällig.

7. Barverkauf Der Käufer ist berechtigt, seine Restschuld jederzeit durch eine einmalige Zahlung zu begleichen. Dabei hat er Anspruch auf Erlass der Zinsen und eine angemessene Ermässigung der Kosten, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Der effektive Zinssatz übersteigt in keinem Fall die zugelassenen Höchstgrenzen.

8. Verzug des Käufers, Recht der Kreditgeberin zur Vertragsauflösung Der Käufer verpflichtet sich, die Raten pünktlich zu bezahlen. An dem dem Verfall folgenden Tag kommt der Käufer ohne besondere Mahnung in Verzug.

a) Ist der Käufer mit Ratenzahlungen in Verzug, so verpflichtet er sich, Verzugszinsen in der Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen zu bezahlen. Mahnungen sowie andere Briefe werden dem Käufer mit je CHF 25.- und von ihm verlangte Kontoauszüge mit je CHF 35.- in Rechnung gestellt. Erforderliche Telefonate in diesem Zusammenhang werden dem Käufer ebenfalls nach Aufwand belastet. Für Inkassospesen, die der Kreditgeberin durch persönliche Besuche eines Angestellten beim Käufer entstehen, anerkennt der Käufer einen Spesenanteil von CHF 500.- pro Besuch. Allfällige Betriebskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Die Anpassung der vorerwähnten Kostensätze bleibt vorbehalten.

b) Ist der Käufer mit Ratenzahlungen, die zusammen mindestens 10 % des Netto-Kreditbetrages ausmachen, in Verzug, so kann die Kreditgeberin nach eigener Wahl die noch ausstehende Restschuld inkl. Zinsanspruch pro rata temporis sowie sämtliche Spesen für Mahnungen, Kontoauszüge, Korrespondenzen etc. fordern (unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes), oder den Vertrag ohne Mahnung mit sofortiger Wirkung auflösen und das Fahrzeug zurücknehmen.

Bei Auflösung des Vertrages wird eine Abrechnung gemäss nachstehender Aufstellung erstellt:

| | |
|-----|--|
| | Verfallene Monatsraten |
| + | Verzugszins und Kosten gemäss 8.a. |
| + | Summe der bis zum Vertragsende noch ausstehenden Monatsraten |
| = | BRUTTOFORDERUNG DER KREDITGEBERIN |
| ./. | Verminderung durch einen marktüblichen Diskont |
| ./. | Fahrzeugwert Eurotax blau (abzüglich Instandstellungskosten, gemäss neutraler Expertise) |
| = | NETTOFORDERUNG DER KREDITGEBERIN |

Für die Abrechnung der Instandstellungskosten wird auf Kosten des Käufers eine Expertise durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten (VFFS) eingeholt, dessen Entscheid beide Parteien als verbindliches Schiedsgutachten anerkennen. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Kreditgeberin die Expertenwahl vornimmt.

Bringt der Käufer bei Auflösung des Vertrages das Fahrzeug nicht unverzüglich zu der durch die Kreditgeberin bezeichneten Garage zurück, so ist die Kreditgeberin berechtigt, dieses auf Kosten des Käufers bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf.

Die Angestellten der Kreditgeberin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeugs berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, auf dem bzw. in dem sich das Fahrzeug befindet, zu betreten.

Kann das Fahrzeug der Kreditgeberin nicht mehr zurückgegeben werden, erhöht sich der gemäss vorstehender Methode berechnete Schaden zusätzlich um den Fahrzeugwert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch aufweisen würde.

9. Vertragsauflösung aus anderen Gründen Das Recht zur sofortigen fristlosen Vertragsauflösung mit den in Ziff. 8.b) erwähnten Folgen steht der Kreditgeberin auch zu,

- falls der Käufer von ihm geschuldete Versicherungsprämien nicht fristgerecht bezahlt und deshalb die Versicherungsdeckung für das Haftpflicht-/Kaskorisiko erlischt;
- falls die beteiligten Versicherungsgesellschaften infolge Verletzung der Versicherungsbedingungen durch den Käufer die Leistungspflicht einschränken oder aufheben;
- bei Tod des Käufers;
- falls der Käufer falsche Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Kauf- / Finanzierungsvertrages von Bedeutung waren;
- falls der Käufer in Konkurs gerät oder das Fahrzeug gepfändet oder verarrestiert wird;
- falls der Käufer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstösst;
- bei Extremraserei und ähnlichen Vergehen oder bei Autorennen auf öffentlichen Strassen durch den Käufer;
- bei Fahren ohne Fahrberechtigung/Ausweis oder Überlassen des Fahrzeugs einer Person ohne gültigen Führerausweis.

10. Unfälle, Diebstahl und andere Schadenfälle Jeder Unfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Reparaturbetrag von CHF 1'000.--) ist der Kreditgeberin innert 24 Stunden mit Unfallprotokoll eingeschrieben zu melden, unter Bekanntgabe des Unfallortes und des Unfallherganges sowie der genauen Adresse des Halters des anderen am Unfall beteiligten Wagens und dessen Haftpflichtversicherung. Desgleichen sind andere Schadenfälle am Wagen innert 24 Stunden der Kreditgeberin zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Fahrzeuges (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung etc.). Die Kreditgeberin hat jederzeit das Recht zu entscheiden, ob und wo Reparaturen ausgeführt werden sollen.

Der Käufer ist im Schadenfall nicht berechtigt, seine monatlichen Ratenzahlungen an die Kreditgeberin einzustellen. Auch wenn ein Totalschaden vorliegt, der durch die Kaskoversicherung gedeckt ist, ist er zur Weiterzahlung der Raten verpflichtet, bis die Kreditgeberin die an sie abgetretene Versicherungsentschädigung erhalten und darüber mit dem Käufer abgerechnet hat. Die durch die Versicherungsentschädigung nicht gedeckte Restschuld des Käufers gegenüber der Kreditgeberin wird sofort und auf einmal zur Zahlung fällig.

Bis zur Höhe der jeweiligen Restschuld tritt der Käufer seine sämtlichen im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt stehenden Rechtsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere diejenigen gegenüber Versicherungsgesellschaften an die Kreditgeberin ab.

Er ist verpflichtet, seine Rechte gegenüber Dritten nur nach vorgängiger Absprache mit der Kreditgeberin geltend zu machen und der Kreditgeberin Kopien sämtlicher Korrespondenz zu übersenden. Die Kreditgeberin ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, diese Rechte gegenüber Dritten als Zessionarin in eigenem Namen geltend zu machen und allfällige Entschädigungen einzukassieren, wobei ein eventueller Überschuss erst nach Erfüllung aller Ansprüche der Kreditgeberin an den Käufer überwiesen wird. Diese Abtretung bewirkt indessen keinerlei Verpflichtung irgendwelcher Art der Kreditgeberin gegenüber dem Käufer.

11. Einholung von Auskünften/Kreditinformation Die Kreditgeberin ist berechtigt, während der gesamten Vertragslaufzeit über den Käufer Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle, dem Betriebsamt, dem Steueramt etc. sowie bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) und bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen und den vorliegenden Vertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK zu melden. Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK die ihnen angeschlossenen Kredit- und Leasinginstitute bei einem neuen Kredit- oder Leasinggesuch auf Anfrage hin über seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag orientieren. Allfällige vom Käufer verfügte Datensperren gelten gegenüber der Kreditgeberin unwiderruflich als aufgehoben. Wird das Fahrzeug auf eine andere Person eingelöst, als auf dem Antrag vermerkt, oder wird während der ordentlichen Vertragslaufzeit ein Halterwechsel gewünscht, verpflichtet sich der Kreditnehmer, den neuen Halter über die Weitergabe seiner Personendaten an die Kreditgeberin und die Einholung von Auskünften bei der Einwohnerkontrolle, dem Betriebsamt, dem Steueramt etc. sowie bei der IKO und der ZEK zu informieren und bestätigt mit der offiziellen Anfrage an die Kreditgeberin, dass der neue Halter damit einverstanden ist.

12. Stempelgebühr Die kantonalen und kommunalen Stempelgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Es steht indessen der Verkaufsfirma zu, bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages für dessen ordnungsgemässe Stempelung nach den im Wohnkreis des Käufers geltenden gesetzlichen Bestimmungen besorgt zu sein. Wenn die Verkaufsfirma den diesbezüglichen Kostenvorschuss leistet, so ist der Käufer verpflichtet, ihr den betreffenden Betrag nach erster Aufforderung unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kreditgeberin haftet den Behörden gegenüber in keiner Weise für allfällige Verstösse der Verkaufsfirma gegen die diesbezüglichen Gemeinde- und Kantonsvorschriften.

13. Mehrwertsteuer oder andere Steuern Der vorliegende Vertrag basiert auf einer Mehrwertsteuerbelastung von Fahrzeug und Teilzahlungszuschlag von 0,0% (bei margenbesteuerten Fahrzeugen nur Mehrwertsteuerbelastung des Teilzahlungszuschlages). Sollten sich im Laufe der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder der Einführung/Änderung anderer Steuern zusätzliche Belastungen ergeben, so ist der Käufer mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Verpflichtung gegenüber der Kreditgeberin einverstanden.

14. Abtretung von Forderungen durch die Kreditgeberin/Geheimnisschutz/ Datenschutza) Die Kreditgeberin ist jederzeit berechtigt, das Eigentum am Fahrzeug an Dritte zu übertragen (z.B. zu Sicherungszwecken bei Bankgeschäften) oder das gesamte vorliegende Vertragsverhältnis (wodurch der übernehmende Dritte an die Stelle der Kreditgeberin tritt) bzw. ihre Risiken, Rechte und Pflichten daraus unter Einschluss der dafür haftenden Sicherheiten ganz oder teilweise auf Dritte im In- und Ausland zu übertragen, sei es durch Verkauf, Gewährung von Unterbeteiligungen oder auf andere Weise, namentlich auch durch Verbriefung. Der Käufer verpflichtet sich zur Vornahme der allenfalls notwendigen Mitwirkungshandlungen.

Die Kreditgeberin darf zu diesem Zweck alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten den beteiligten Dritten jederzeit zugänglich machen und wird diesbezüglich von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Die Kreditgeberin ist dafür besorgt, dass solche Dritte ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

b) Der Käufer ermächtigt die Kreditgeberin, seine aus der vertraglichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und Auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Er ist weiter damit einverstanden, dass seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Kreditgeberin oder der Gruppe der Kreditgeberin oder entsprechende Informationen Dritter, die von der Kreditgeberin autorisiert sind, an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Der Käufer kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der Kreditgeberin schriftlich ablehnen.

c) Die Kreditgeberin kann ihre Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Marktrisiken sowie der Administration des vorliegenden Vertragsverhältnisses (z.B. Prüfung des Vertrags-Antrages und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Mahnwesen und Betreibungen). Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Kreditgeberin zu diesem Zweck die Daten des Käufers (inkl. die über ihn in der ZEKund der IKOGespeicherten Daten) an Dritte im In- und Ausland bekanntgeben, übertragen und durch diese verarbeiten lassen kann.

15. Solidarische Haftung bei Vertragsabschluss durch mehrere Käufer Wenn zwei oder mehr Personen als Käufer auftreten und unterzeichnen, haften sie solidarisch für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

16. Vertragsänderungen a) Abänderungen des vorliegenden Vertrages sind nur rechtsgültig, sofern die Kreditgeberin ihr Einverständnis dem Käufer und der Verkaufsfirma schriftlich bekanntgegeben hat. Insbesondere gelten gültige Änderungen des vereinbarten Zahlungsplanes weder als Novation noch als Änderung des Eigentumsvorbehaltes.

b) Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen des Kauf- / Finanzierungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Einverständniserklärung

Der Käufer sowie die Verkaufsfirma erklären, die **allgemeinen Vertragsbedingungen „Kauf- / Finanzierungsvertrag (Typ AP)“, Version 10.2015**, der Kreditgeberin gelesen, verstanden und vollumfänglich akzeptiert zu haben.



Ort und Datum



(Stempel und rechtsgültige Unterschrift)

EFL Autoleasing AG



(Stempel und rechtsgültige Unterschrift)



2. Käufer (sofern auf dem Vertrag vermerkt)